

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 01.12.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 01.12.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 14.12.2020	Unterschrift:	

Satzung vom 25.11.2020 zur 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom 05.01.2010 beschlossen.

1. Änderung von § 4 der Zuständigkeitsordnung

§ 4 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar lautet:

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) die nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu Planungen Dritter, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen;
 - c) die städtebauliche Gesamtplanung z.B. Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan; Lärminderungsplan und Lärmaktionsplan
 - d) ~~die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen~~; Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes;

- e) die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen.

§ 4 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar lautet:

- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) **die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne (z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und der städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB, die frühzeitige Beteiligung sowie die Offenlegung der Entwürfe der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB;**
 - b) Planungen in Stadterneuerungsgebieten, Planungen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm sowie städtebauliche Rahmenpläne und Dorferneuerungsmaßnahmen;
 - c) Beantragung von Städtebauförderungsmitteln;
 - d) die Einleitung von Enteignungsverfahren;
 - e) Stellungnahmen der Stadt zu Vorhaben gem. § 37 BauGB;
 - f) alle Auftragsvergaben, nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen und über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen soweit die Honorarsumme 30.000 € übersteigt.
 - g) Maßnahmen zur Förderung des Orts- und Landschaftsbildes;
 - h) Entscheidungen im Rahmen des § 27 a BauGB (Vorkaufsrecht);
 - i) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 30.000 € übersteigt oder die Miet- bzw. Pachtdauer zehn Jahre übersteigt. Das gilt nicht für die Vermietung von städteigenen Wohnungen, darüber entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin;
 - j) die wichtigen Angelegenheiten, die in den Jagdgenossenschaften und in den Jagdvorständen anstehen, sofern die Stadt Lohmar als Grundstückseigentümerin beteiligt ist;
 - k) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW;

- l) Stellungnahmen und Entscheidungen der Stadt zur Errichtung von Vorhaben im Außenbereich im Rahmen des § 35 Absatz 1 Ziffer 1-6 BauGB;
- m) Stellungnahmen und Entscheidungen der Stadt zur Errichtung von Erddeponien;
- n) die Beauftragung von externen Planungsleistungen über 30.000 Euro;
- o) Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung sowie Grundsatzfragen der Grundstücksentwicklung und –vermarktung;
- p) Ankauf, Tausch und Veräußerung von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von über 30.000 Euro handelt;
- q) die langfristige Betriebsplanung für den Stadtwald;
- r) grundsätzliche Angelegenheiten des Tourismus.

2. Änderung von § 7 der Zuständigkeitsordnung

In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Generationen“ gestrichen.

§ 7 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar lautet:

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Kultur, Sport, **Soziales, Senioren, Menschen mit Behinderung** und Städtepartnerschaften unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;
 - b) grundsätzliche Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule;
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtbibliothek;
 - d) die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen sowie die Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
 - e) die Grundsätze der Fragen der Kommunalen Städtepartnerschaft;
 - f) ~~die Grundsätze der Seniorenarbeit;~~
 - g) ~~die Grundsätze der Förderung der Sozialarbeit in der Stadt Lohmar einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten;~~
 - h) ~~Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Beteiligung und der Zusammenarbeit einschließlich Planung der Aufgaben und der Arbeit des Zweckverbandes Volkshochschule - Rhein-Sieg;~~
 - i) ~~die Grundsätze der Arbeit für Menschen mit Behinderung.~~

In § 7 wird Absatz 3 gestrichen.

3. Änderung von § 8 der Zuständigkeitsordnung

In § 8 wird der neu gebildete Sozialausschuss geregelt. Die Überschrift von § 8 lautet: „Sozialausschuss“.

§ 8 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung lautet:

- (1) Der Ausschuss berät über
 - a) ***die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Senioren und Menschen mit Behinderung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;***
 - b) ***die Grundsätze der Seniorenarbeit, inklusive der Pflegeplanung für das Stadtgebiet;***
 - c) ***die Grundsätze der Förderung der Sozialarbeit in der Stadt Lohmar, einschließlich des Erlasses von Richtlinien auf diesen Gebieten;***
 - d) ***die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik;***
 - e) ***Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Beteiligung und der Zusammenarbeit, einschließlich Planung der Aufgaben und der Arbeit des Zweckverbandes Volkshochschule – Rhein-Sieg;***
 - f) ***die Grundsätze der Arbeit für Menschen mit Behinderung.***

§ 8 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung lautet:

- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit nicht Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse bestehen, über
 - a) ***die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen über 500,00 EUR im Einzelfall;***
 - b) ***die Gewährung freiwilliger Leistungen an Träger der freiwilligen Wohlfahrtspflege sowie vergleichbare sonstige Verbände, Organisationen und Interessengruppen über 500,00 EUR im Einzelfall;***
 - c) ***Förderung und Unterstützung der Sozialstation;***
 - d) ***Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner;***

- e) ***Feste für betagte Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Bewilligung der Zuschüsse.***

4. Änderung von § 9 der Zuständigkeitsordnung

Der ursprüngliche § 8 „Jugendhilfeausschuss“ wird in § 9 übernommen.

5. Änderung von § 10 der Zuständigkeitsordnung

Der ursprüngliche § 9 „Ausschuss für Bauen und Verkehr“ wird in § 10 übernommen.

6. Änderung von § 11 der Zuständigkeitsordnung

In § 11 wird der neu gebildete Sonderausschuss Birk geregelt.

Die Überschrift von § 11 lautet: „Sonderausschuss Birk“.

§ 11 der Zuständigkeitsordnung lautet:

Der Sonderausschuss Birk nimmt alle Aufgaben, von der Planung bis zur Ausführung aller Maßnahmen, im Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes Birk wahr.

Die Beratungs- und Entscheidungskompetenzen für dieses Gebiet gehen von den Fachausschüssen auf den Sonderausschuss über und werden im Rahmen der bisherigen Fachausschüsse ausgeübt.

Davon unberührt sind die dem Rat vorbehaltenen Entscheidungskompetenzen, hier insbesondere

- ***die nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen***
- ***die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen;***
- ***die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen.***

7. Änderung von § 12 der Zuständigkeitsordnung

Es wird ein neuer § 12 eingefügt. Die Überschrift von § 11 lautet: ***Sonderausschuss Donrath***

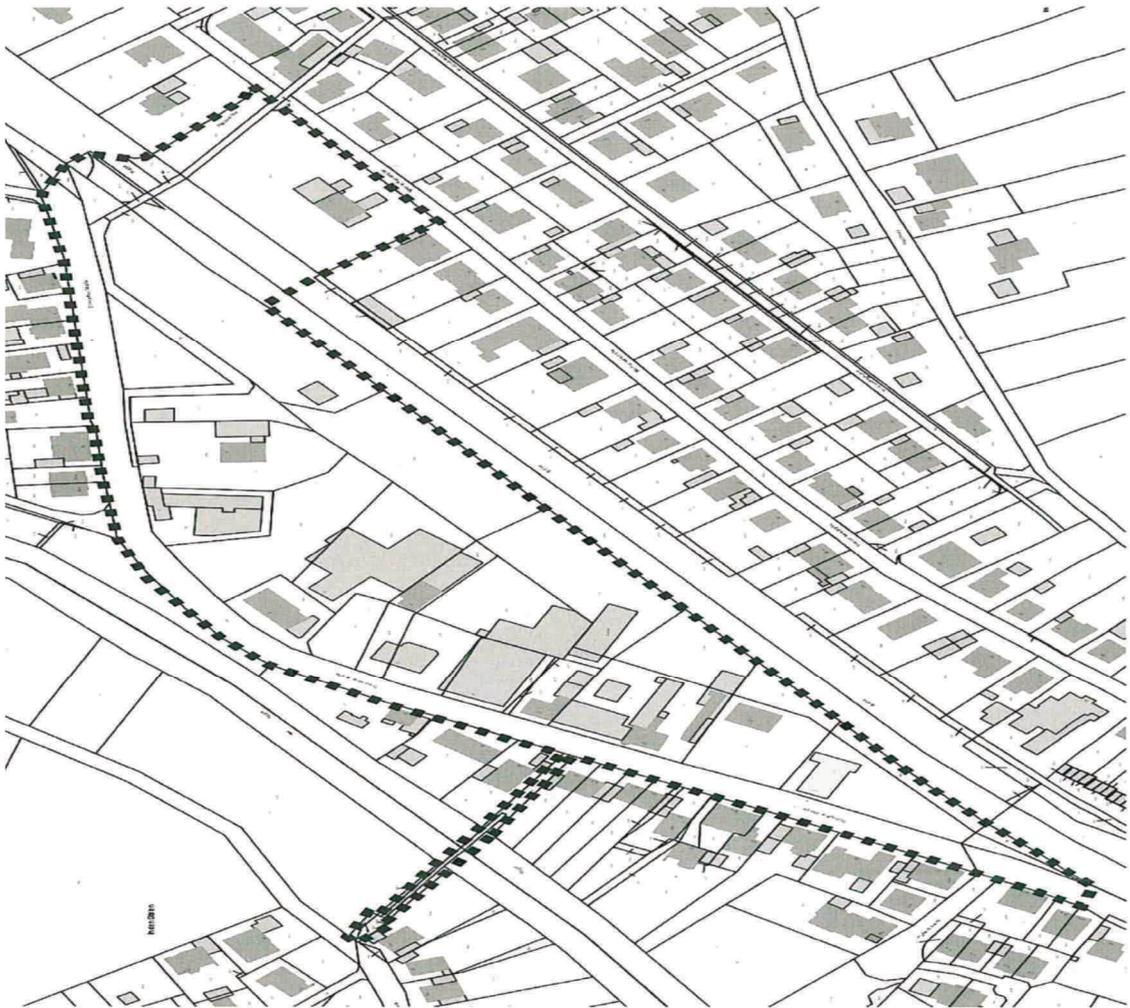
Der Sonderausschuss Donrath nimmt alle Aufgaben, von der Planung bis zur Ausführung aller Maßnahmen, im Bereich des in der Kartenanlage abgegrenzten räumlichen Bereiches wahr.

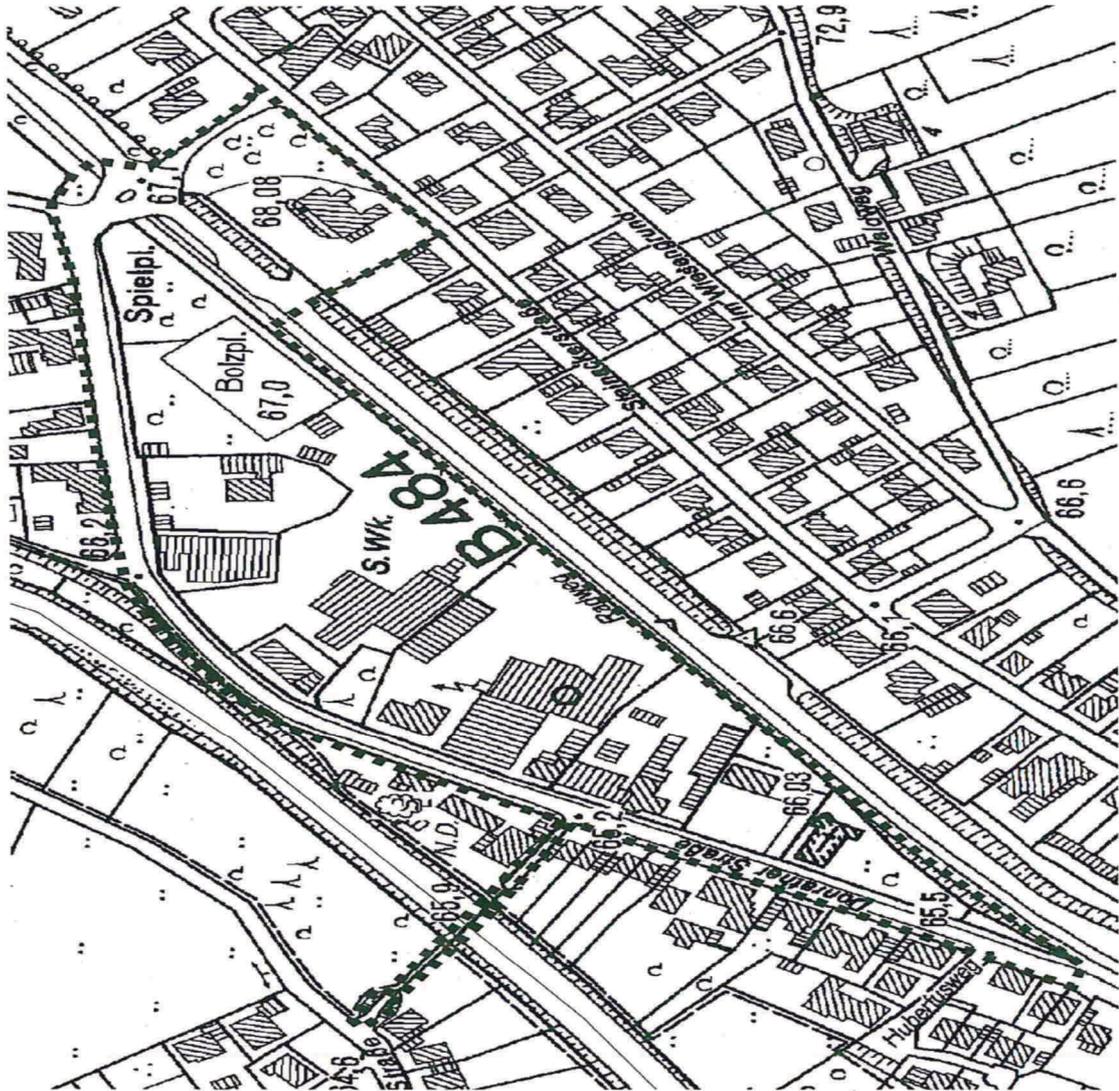
Die Beratungs- und Entscheidungskompetenzen für dieses Gebiet gehen von den Fachausschüssen auf den Sonderausschuss über und werden im Rahmen der bisherigen Beratungs- und Entscheidungskompetenzen der Fachausschüsse ausgeübt.

Davon unberührt sind die dem Rat vorbehaltenen Entscheidungskompetenzen, hier insbesondere

- **die nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen;**
- **die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen;**
- **die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen.**

Anlage zu § 12





8. Änderung von § 13 der Zuständigkeitsordnung

Es wird ein neuer § 13 eingefügt.

In § 13 wird der ursprüngliche § 10 „Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ übernommen.

9. Änderung von § 14 der Zuständigkeitsordnung

Es wird ein neuer § 14 eingefügt.

In § 14 wird der ursprüngliche § 11 „Inkrafttreten“ übernommen.

10. Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar vom 05.01.2010 tritt rückwirkend zum 05.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 25.11.2020

Stadt Lohmar
Die Bürgermeisterin

Claudia Wieja